

Stadt Niederstetten
Main-Tauber- Kreis

**Polzeiverordnung über die Benutzung des
Rinderfelder Badesees**
vom 19.11.2014

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (GBl. S. 210), und von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

1. Abschnitt: Benutzung des Seebereichs:

§ 1

Die Polizeiverordnung gilt für den Uferbereich des Rinderfelder Sees auf der Gemarkung Rinderfeld. Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1020, 1022, 1023, 1024, 1025, 1032 und 1033.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Niederstetten niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§2

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Mitbringen von Hunden.
2. Der unbedeckte Aufenthalt und das Nacktbaden.
3. Fahrradfahren.
4. Das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen.
5. Die Durchführung von nicht genehmigten bzw. dem Kioskinhaber nicht gemeldeten Grillabenden.
6. Das Betreten der Schilfufer.
7. das Zelten ohne die Erlaubnis der Ortschaftsverwaltung und das Zelten außerhalb des dafür ausgewiesenen Bereichs

(2) Im Seeuferbereich sind nach § 38 Naturschutzgesetz ferner (folgende Handlungen) untersagt:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen und
3. das Aufstellen von Wohnwagen

- (3) Den Anweisungen folgender Personen ist unbedingt Folge zu leisten:
1. Dem Kioskinhaber, dem für den gesamten Seebereich das Hausrecht übertragen ist.
 2. Den Rettungsschwimmern der DLRG, die im Rettungswachdienst eingesetzt sind.
 3. Dem jeweils zuständigen Beckenwärter des Badesees.
- (4) Der gesamte See- und Parkplatzbereich sowie das Sanitärgebäude sind sauber zu halten.

2. Abschnitt: Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

- (1) Die Benutzer des Rinderfelder Sees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Bei Beginn der Dämmerung, bei sonstiger Sichtbehinderung, bei stürmischem Wetter und bei Hochwasser ist der Badebetrieb einzustellen.
- (3) Der Badensee darf nur über die angelegten Kiesufer betreten und benutzt werden.
- (4) Bootfahren, Windsurfen und dergleichen ist verboten.

3. Abschnitt: Haftung

§ 4

Die Benutzung des Rinderfelder Sees geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Von der Stadt Niederstetten und vom Wasserverband Kaiserstraße werden für etwaige Personen- und/oder Sachschäden keinerlei Haftung übernommen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 5

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hunde mitbringt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 sich nackt am Seeufer aufhält bzw. nackt badet,

3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Fahrrad fährt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Lagerfeuer abbrennt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr.5 ungenehmigt bzw. ungemeldete Grillveranstaltungen durchführt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 ohne die Erlaubnis der Ortschaftsverwaltung oder außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs zeltet
7. die Anweisungen der Personen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro oder höchstens 5.000,- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 7

Ordnungswidrig nach § 126 WG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 nach Beginn der Dämmerung, bei sonstiger Sichtbehinderung, bei stürmischem Wetter oder bei Hochwasser badet.
2. entgegen § 3 Abs. 3 den Badensee anders als über eines der angelegten Kiesufer betritt oder benutzt.
3. entgegen § 3 Abs. 3 den Badensee zum Bootfahren, Windsurfen und dergl. benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Niederstetten, den 19.11.2014

Ortspolizeibehörde



Rüdiger Zibold
Bürgermeister